

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 5. Februar

1955

Inhalt: 1. Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen für Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen, Vikarinnen und Jugendleiterinnen. 2. Kursus für Gemeindehelferinnen und Jugendsekretärinnen. 3. Abwehr von Suchtgefahren. 4. Reichsgesetzliche Unfallversicherung. 5. Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). 6. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 7. Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955. 8. Lohnsteuerbelege. 9. Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bochum-Werne. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lünen. 12. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Ramsbeck-Neu-Andreasberg. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienene Bücher und Schriften.

Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen und Jugendleiterinnen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1955
Nr. 65 / C 18—15

Das Burckhardthaus, Verband Evangelischer weiblicher Jugend, veranstaltet in der Zeit vom 1. bis 29. April ds. Js. einen Lehrgang über Jungarbeiterinnenfragen für Vikarinnen, Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen und Jugendleiterinnen. Der Lehrgang findet in Haus Villigst statt. Er wird von Fräulein Christa Springe geleitet. Er soll praktische Erfahrung mit theoretischer Klärung verbinden. Er wird deshalb an den ersten zwei Tagen in die Arbeit des Hauses Villigst einführen. Darauf folgen drei Wochen praktischer Arbeit als Arbeiterin oder Praktikantin im Betriebe. An den Abenden finden kurze Besprechungen über Erfahrungen mit Menschen im Betriebe, über erzieherische und soziologische Probleme statt. An den Wochenenden ist genügend Zeit zum Ausruhen gegeben, es wird auch Gelegenheit sein, durch Referat und Diskussion jeweils eine wichtige Frage ernsthaft durcharbeiten. Über Ostern kann an einem in Villigst stattfindenden Jungarbeiterinnentreffen wenigstens teilweise teilgenommen werden. Abschließend sind Auswertung und Vertiefung der Erfahrungen mit Betriebsbesichtigungen vorgesehen.

Der Aufenthalt in Haus Villigst wird teilweise vom Burckhardthaus getragen, teilweise durch den Lohn, den die Betriebe für die Arbeit zahlen. Die Teilnehmerinnen erhalten ein kleines Taschengeld. Wer seine Anreise nicht bezahlen kann, wolle beim Burckhardthaus einen Zuschuß beantragen. Da es sich um einen geschlossenen Lehrgang handelt, können nur solche Teilnehmerinnen angenommen werden, die vom ersten bis zum letzten Tage mitmachen.

Wir geben diese Einladung an unsere Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen, Vikarinnen und Jugendleiterinnen empfehlend weiter.

Kursus für Gemeindehelferinnen und Jugendsekretärinnen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1955
Nr. 23085 / C 18—15

Die Bibelschule, Seminar für Evangelischen Gemeindedienst in Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Straße 14, veranstaltet vom 10. Mai bis 30. Juni ds. Js. einen Aufbaukursus für Gemeindehelferinnen und Jugendsekretärinnen. Dieser Kursus will der Gemeindehelferin dazu helfen, daß sie mit neuer Ausrüstung in die alte Arbeit zurückgehen kann, oder möchte ihr den Weg bereiten, auf ein neues Arbeitsgebiet zuzugehen. Die Bibelschule in Salzuflen will während der Zeit, in welcher eine Gemeindehelferin an diesem Kursus teilnimmt, einen Ersatz stellen durch Entsendung einer Praktikantin. Der Kursus kostet 150,— DM.

Wir stellen den Gemeindehelferinnen anheim, diesen Kursus zu besuchen. Wegen weiterer Nachfragen wollen sie sich an uns oder an die Bibelschule in Bad Salzuflen wenden. Anträge auf Beihilfen können in besonderen Fällen an uns gerichtet werden.

Abwehr von Suchtgefahren

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 1. 1955
Nr. 1167 / C 21—11

Wir haben dieser Ausgabe zwei Flugblätter beigefügt, die uns von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren für die diesjährige Konfirmation angeboten worden sind. Wir empfehlen diese Flugblätter für die Verteilung an die Konfirmanden und ihre Eltern wärmstens. Sie geben den Eltern der Konfirmanden Ratschläge für eine würdige und doch jugendgemäße Gestaltung der häuslichen Konfirmationsfeier. Den Konfirmanden wollen sie zeigen, welche Gefahren die Welt der Erwachsenen, in die sie nun eintreten, in sich birgt, und wie sie diesen Gefahren begegnen können.

Die Flugblätter kosten je 10 Stück 35 Pfg. zuzüglich Porto.

Bestellungen sind zu richten an die Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren, (21a) Münster, Haus der Inneren Mission, Friesenring 34, z. Hd. von Fräulein Liselotte Plath.

Reichsgesetzliche Unfallversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 1. 1955
Nr. 1831/B 9—31

Die Evang. Kirche in Deutschland, vertreten durch die Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen, hat im Einvernehmen mit den beteiligten Landeskirchen das nachstehende Pauschalabkommen mit der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Hamburg abgeschlossen, das im Amtsblatt der Evang. Kirche in Deutschland von 1954 S. 2 f. veröffentlicht worden ist:

Pauschalabkommen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung.

Vom 31. Dezember 1953.

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten kraft Ermächtigung ihres Rates durch die Kirchenkanzlei in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 7, schließt mit

der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung in Hamburg

folgendes **Abkommen**

über die Beitragsleistung für die Beschäftigten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer westdeutschen Landeskirchen und aller zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und sonstigen kirchlichen Stellen:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt für die folgenden Kirchen und für alle zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und sonstigen kirchlichen Stellen die Beitragsleistung für die reichsgesetzliche Unfallversicherung der ständig und unständig Beschäftigten (§ 537 RVO):

1. Evangelische Kirche in Deutschland,
2. Vereinigte Evang.-Lutherische Kirche Deutschlands,
3. Evangelische Kirche im Rheinland,
4. Evangelische Kirche von Westfalen,
5. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
6. Evangelische Landeskirche in Württemberg,
7. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
8. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
9. Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
10. Evang. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck,
11. Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate,
12. Vereinigte Evg.-Protest. Landeskirche Badens,
13. Vereinigte protestantische Kirche der Pfalz,
14. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
15. Bremische Evangelische Kirche,
16. Lippische Landeskirche,

17. Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck,
18. Evang.-Luth. Landeskirche von Schaumb.-Lippe,
19. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin,
20. Europäisch-Festländische Brüderunität (Herrnhuter Brüdergemeine).

§ 2

Die Höhe des Beitrages wird wie folgt berechnet:

1. Für den Vollbeschäftigten ist ein Kopfbeitrag in der jeweils für das Beitragsjahr festgesetzten Höhe zu zahlen.
2. Für alle unständig Beschäftigten ist ohne Rücksicht auf ihre Zahl und die Dauer ihrer Beschäftigung je Kirchengemeinde und je kirchlichem Verband nur ein Kopfbeitrag zu entrichten.
3. Bei Landeskirchen sind die Arbeitstage der unständig Beschäftigten zusammenzuzählen. Für je volle oder angefangene 300 Arbeitstage ist ein Vollbeschäftigter in Ansatz zu bringen.

§ 3

Zu dem Kreis der nach § 1 ständig und unständig Beschäftigten, der den Versicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung genießt, gehören grundsätzlich alle im kirchlichen Dienst entgeltlich oder unentgeltlich Beschäftigten, auch solche, die sich auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen zwar in einem Beamtenverhältnis befinden, jedoch versicherungstechnisch als Sozialversicherte angesehen werden müssen, insbesondere:

1. Pfarrer, die wieder beschäftigt werden und für die nach § 541 der Reichsversicherungsordnung Versicherungsfreiheit nicht gegeben ist (z. B. Ruhestandspfarrer, Ostzonenpfarrer, für welche die betreffende Landeskirche nicht der verpflichtete Dienstherr ist),
2. Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag.
3. Hilfsprediger, soweit diese aus besonderen Gründen nicht nach § 541 RVO befreit sind,
4. Vikare und ähnliche Personen, Religionslehrer, Katecheten, Lektoren, soweit nicht nach § 541 RVO befreit,
5. Verwaltungsangestellte,
6. Kirchenbuchführer und Kirchenrechner, die Angestellte sind,
7. Pfarramtsgehilf(inn)en, soweit sie noch nicht in das Beamtenverhältnis übernommen sind,
8. Küster, die Angestellte sind,
9. Organisten, die Angestellte sind,
10. Kantore,
11. Kirchendiener und Läuter (Glöckner),
12. Diakone,
13. Jugendsekretäre und Jugendwarte,
14. Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen im nichtkaritativen Einsatz,
15. Reinigungsangestellte,
16. Heizer,
17. Raumbesorger,
18. Pfortner und Kraftfahrer,
19. Bauhandwerker, soweit sie zur Erledigung laufender Instandhaltungsarbeiten angestellt werden.

Bei unentgeltlichen Diensten für die kirchlichen Einrichtungen aus religiösen, sittlichen und ideellen Beweggründen ist der Versicherungsschutz im Regelfall nicht gegeben.

§ 4

Von der Versicherungspflicht ausgenommen ist der in § 541 der Reichsversicherungsordnung genannte Personenkreis. Dazu gehören im kirchlichen Raum für ihre hauptberufliche Tätigkeit:

1. die festangestellten Pfarrer,
2. die Kirchengemeindebeamten,
3. die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltungen und
4. diejenigen Vikare und Vikarkandidatinnen sowie Angestellte, denen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz auf Lebenszeit gewährleistet ist.

Nicht bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung, Hamburg, sondern

- a) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind versichert die Diakonissen und Schwestern von Mutterhäusern sowie die in Kinderhorten, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, kirchengemeindlichen Krankenhäusern, Jugend- und Altersheimen beschäftigten Personen,
- b) bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft das Friedhofspersonal einschl. Leichenträger sowie
- c) bei der zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

§ 5

1. Zur Feststellung des Gesamtbeitrages führt die Evangelische Kirche in Deutschland erstmalig zum 1. Januar 1954 eine Nachweisung der Vollbeschäftigten und unständig Beschäftigten aller im § 1 genannten kirchlichen Stellen durch: sie ist alle drei Jahre zu wiederholen; bezüglich der unständig Beschäftigten bedarf es nicht einer namentlichen Nachweisung der jeweils Beschäftigten, sondern nur einer Angabe der Namen der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände und der Landeskirchen. Die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichtet sich, wesentlich die Beitragshöhe bestimmende Änderungen der Berufsgenossenschaft alsbald mitzuteilen. Diese prüft alsdann, ob deshalb eine Änderung der Beitragshöhe erforderlich ist.
2. Die Nachweisungen sind der Berufsgenossenschaft zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sie setzt danach im Einvernehmen mit der EKD den pauschalierten Beitrag fest.

§ 6

Vorstehendes Abkommen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1954. Es kann von beiden Seiten 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zum Jahresende gekündigt werden.

Hannover-Herrenhausen, Hamburg,
den 31. Dezember 1953. den 31. Dezember 1953.

Evangelische Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — Präsident D. Brunotte.	Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung Vorsitzender Dr. Wüllner.
--	---

Die sich nach § 2 des Abkommens ergebenden Jahresbeiträge werden durch die Landeskirchenkasse in einer Summe an die Berufsgenossenschaft aus landeskirchlichen Mitteln bezahlt. Von einer anteilmäßigen Umlage auf die einzelnen Kirchengemeinden wird mit Rücksicht auf den unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bis auf weiteres abgesehen.

Wir geben besonders den Hinweis, daß durch dieses Abkommen nur der im § 3 aufgeführte Personenkreis versichert ist. Kindergärtnerinnen, Gemeindegewertern und Friedhofspersonal müssen besonders versichert werden und sind, soweit noch nicht geschehen, bei den in § 3 genannten Berufsgenossenschaften durch die anstellende Körperschaft anzumelden.

Unfälle sind sofort und unmittelbar der betreffenden Berufsgenossenschaft zu melden. Die Anschrift der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung ist: (24a) Hamburg 6, Schäferkampsallee 18.

Zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich des unter das Pauschalabkommen fallenden Personenkreises gibt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 1. Oktober 1954 nachstehende Erläuterung:

Pauschalabkommen mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

In Beantwortung der an uns gerichteten Einzelfragen beehren wir uns folgendes mitzuteilen:

1. Laut Durchführungsbestimmungen des früheren Reichsversicherungsamtes vom 22. April 1942 (RABl. Teil II S. 287/88) ist für die bei den Kirchenbehörden, bei den Gesamtverbänden, in der Kirchenverwaltung und in den Kirchen beschäftigten Personen, soweit sie nicht zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der zuständige Versicherungsträger.

Hiernach sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert (falls nicht Versicherungsfreiheit gemäß § 541 der Reichsversicherungsordnung vorliegt):

Verwaltungsangestellte, Küster, Organisten, Chorleiter, Glöckner, Pfarrgehilfen, -gehilfinnen, Heizer, Hausbesorger, Pförtner, Reinigungspersonal u. a. in der Kirchenverwaltung und der Kirche tätige Personen, und zwar für ihre gesamten Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder der kirchlichen Einrichtungen.

Hierzu verweisen wir auch auf § 3 des Pauschalabkommens der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung vom 31. Dezember 1953.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ist zuständig für alle Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der freien Wohlfahrtspflege. Hierzu gehören die Innere Mission und die ihr angeschlossenen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, insbesondere die in Kinderhorten, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Jugend-, Alters- und Erholungsheimen beschäftigten Personen (ebenfalls für alle Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder der kirchlichen Einrichtungen), ferner Schwestern von Mutterhäusern, soweit diese nicht gemäß § 541 der RVO versicherungsfrei sind.

Für das Friedhofspersonal, einschließlich der Leichenträger, ist die Gartenbau-Berufsgenossen-

schaft und für die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig.

2. Für ehrenamtliche Helfer, die sich aus religiösen, sittlichen und ideellen Beweggründen im Interesse kirchlicher Einrichtungen betätigen und daher in die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft fallen, ist kein Versicherungsschutz auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegeben. Eine Einbeziehung dieser ehrenamtlichen Helfer in den Kreis der bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versicherten Personen ist leider nicht möglich.

Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind dagegen auch die in den bezw. für die der Inneren Mission angeschlossenen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich Tätigen in den Kreis der versicherten Personen eingeschlossen.

3. Für die vom Hilfswerk beschäftigten Personen ist grundsätzlich die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1955
Nr. 541/B 9—16

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits ist nachfolgender auszugsweise abgedruckter Tarifvertrag vom 20. November 1954 über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder pp. vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres
- | | |
|----------------------------|-------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) jahr | 50 DM |
| im 2. „ „ „ „ | 58 DM |
| im 3. „ „ „ „ | 76 DM |
| im 4. Lehrjahr | 88 DM |
- b) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|----------------------------|-------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) jahr | 55 DM |
| im 2. „ „ „ „ | 65 DM |
| im 3. „ „ „ „ | 82 DM |
| im 4. Lehrjahr | 95 DM |
- c) bei Beginn des Berufserziehungs- (Lehr-) verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- | | |
|----------------------------|--------|
| im 1. Lehr- (Anlern-) jahr | 65 DM |
| im 2. „ „ „ „ | 80 DM |
| im 3. „ „ „ „ | 95 DM |
| im 4. Lehrjahr | 110 DM |

(2) Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) können auf Antrag des Berechtigten auf einen Be-

trag von 75 DM monatlich ermäßigt werden, wenn für den Lehrling (Anlernling) aus öffentlichen Mitteln Kinderzuschlag gezahlt wird.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermisst sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10 DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 50,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 10,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 40,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

(1) Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

(2) Lehrlinge (Anlernlinge), die bisher eine Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nach § 1 Abs. 1 Buchst. d) des Tarifvertrages vom 27. Juni 1951 erhalten haben, erhalten diese Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) weiter, wenn letztere höher ist als die nach diesem Tarifvertrag zustehende.

§ 5

Diese Regelung tritt an die Stelle von § 2 Abs. 2 und 4—8 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1955, gekündigt werden.

Bonn, den 20. November 1954.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. Oktober 1954 nach vorstehendem Vertrag zu zahlen.
2. Zur Behebung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß dieser Vertrag ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhanders für den Öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge gilt, die auf Grund eines Lehrvertrags bzw. eines Anlernvertrags ausgebildet werden. Nicht betroffen werden hiervon die Verwaltungslehrlinge, die auf Grund des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahn der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 372) angenommen worden sind.

Die hier vereinbarte Regelung hat die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Rheinisch-Westfäli-

schen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für ihren Aufsichtsbereich übernommen. Sie ist daher von den Kirchengemeinden und den kirchlichen Verbänden anzuwenden.

Unsere Bekanntmachung über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) im KABL. 1954 Seite 70/71 ist für die Zeiträume vom 1. Oktober 1954 an nicht mehr anzuwenden.

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1955
Nr. 311/B. 9—01

Nachstehend geben wir auszugsweise die Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 13. Dezember 1954 (abgedruckt im Bundesgesetzblatt vom 23. Dezember 1954 Teil II Nr. 26) bekannt.

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I Seite 349) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I Seite 81) wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt Seite 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis in der zur Zeit geltenden Fassung werden die folgenden Orte aus den bisherigen Stufen mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in die nachstehend aufgeführten Stufen eingereiht: Gemeinde

	aus der Ortsklassenstufe	
	von bisher	nach neu
pp Bochum	A	S
Gelsenkirchen	A	S
Münster	A	S
Altena	B	A
Gevelsberg, Ennepe-Ruhr-Kreis	B	A
Gütersloh, Kreis Wiedenbrück	B	A
Klafeld, Kreis Siegen	B	A
Lüdenscheid	B	A
Marl, Kreis Recklinghausen-Land	B	A
Oer-Erkenschwick, Kreis Recklinghausen-Land	B	A
Paderborn	B	A
Plettenberg, Kreis Altena	B	A
Schwelm, Ennepe-Ruhr-Kreis	B	A
Werdohl, Kreis Altena-Land	B	A
Witten	B	A
Bad-Driburg, Kreis Höxter	C	B
Bad Lippspringe, Kreis Paderborn	C	B
Bad Sassendorf, Kreis Soest	C	B
Bigge, Kreis Brilon	C	B
Brilon	C	B
Ennigloh, Kreis Herford	C	B
Erwitte, Kreis Lippstadt	C	B
Geseke, Kreis Lippstadt	C	B
Greven, Kreis Münster-Land	C	B
Hamm, Kreis Recklinghausen-Land	C	B

Hiltrup, Kreis Münster-Land	C	B
Lendringsen, Kreis Iserlohn	C	B
Niedermarsberg, Kreis Brilon	C	B
Olsberg, Kreis Brilon	C	B
Polsum, Kreis Recklinghausen-Land	C	B
Senne I, Kreis Bielefeld-Land	C	B
Stadtlohn, Kreis Ahaus	C	B
Sundern, Kreis Arnsberg	C	B
Versmold, Kreis Halle	C	B
Winterberg, Kreis Brilon	C	B

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1954.

Der sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ergebende neue Wohnungsgeldzuschuß ist bei der Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer, Hilfsprediger, Vikarinnen, Prediger für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vergl. Rundverfügung vom 11. Januar 1927 (KABL. Seite 8). Bei Hilfspredigern und Vikarinnen, denen mangels einer Dienstwohnung der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V bzw. IV gezahlt wird, ist ggf. der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß der neuen Ortsklasse zu zahlen.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1955
Nr. 657/B 14—04

Nachstehende Bekanntmachung der Oberfinanzdirektion Münster geben wir mit der Bitte um Beachtung und Unterrichtung der kirchlichen Bediensteten bekannt.

Die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung für das Kalenderjahr 1955 können zu einem großen Teil nicht sofort, sondern erst dann bearbeitet werden, wenn die auf Grund der neuen Steuergesetzgebung noch zu treffenden gesetzlichen Regelungen verkündet worden sind.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden erklärt:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1955 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1954 berechnen (vergleiche § 37 Absatz 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1954).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar oder März 1955 beginnen, und die spätestens am 31. März 1955 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1955 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrages für das Kalenderjahr 1955 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der

Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Bei verheirateten Arbeitnehmerinnen ist abweichend davon, solange sie die Lohnsteuerkarte 1955 ihrem Arbeitgeber nicht vorgelegt haben, in jedem Falle die Steuerklasse I anzuwenden.

3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem Jahresfreibetrag auszugehen, der zuletzt auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragen worden ist. Von diesem Jahresfreibetrag ist der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende Teil zu berücksichtigen. Dieser Teil beträgt bei monatlicher Lohnzahlung $\frac{1}{12}$ des Jahresfreibetrages, bei wöchentlicher Lohnzahlung $\frac{1}{52}$ des Jahresfreibetrages. Ergibt sich aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1954 kein Freibetrag für den Monat Dezember 1954 (die Eintragungen gelten z. B. nur bis zum 30. Juni 1954), so darf auch für die Zeit ab 1. Januar 1955 zunächst kein Freibetrag berücksichtigt werden.
4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1955 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1955 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1955 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.
5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1954 werden sich ggf. Steuer nachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Freibeträge für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Spätheimkehrer und Totalgeschädigte nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1953 für die Zeit ab 1. Januar 1955 nicht mehr gewährt werden. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1955 unberücksichtigt zu lassen, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Lohnsteuerbelege

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 1. 1955
Nr. 1196 / B 14 — 04

Betr.: Ausschreibung und Einsendung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1954.

Die Oberfinanzdirektion Münster bittet alle Arbeitgeber, die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1954 (Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter und Lohnzettel) nicht vor dem 30. April 1955 den Finanzämtern zu übersenden, damit die Arbeitgeber gegebenenfalls die Lohnsteuerkarten 1954 noch bis zu diesem Zeitpunkt den Arbeitnehmern zur Stellung eines Antrages auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs für 1954 aushändigen können.

Die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1954 sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1955 an die Finanzämter abzuliefern.

Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung bei der VBL.

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 6. 1954 — B 6110 — 6261/IV/54

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 1. 1955
Nr. 1959 / B 9 — 34

Auszug

aus dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A — 7. Jahrgang — Nummer 68
8. Juli 1954 — S. 1050

D. Finanzminister

Durch meinen u. a. RdErl. habe ich angeordnet, daß die Lohnsteuer, die Abgabe Notopfer Berlin und die Kirchensteuer, die auf den Arbeitgeberbeitrag für die Zusatzversicherung bei der VBL entfallen, für den nach Nr. 6 Abs. 3 der GDO-Reich/Preußen Vers. der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu tragen hat, pauschaliert werden.

Es waren Zweifel entstanden, wie der Arbeitgeberbeitrag bei der Bemessung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Zusatzversicherung bei der VBL zu behandeln sei.

Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erl. v. 5. 6. 1954 — I A 5 — 5321 g — an die gesetzlichen Krankenkassen klargestellt, daß der Arbeitgeberbeitrag für die Zusatzversicherung, für den Pauschalbesteuerung angeordnet ist, nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig ist. Er bezieht sich dabei auf den gem. Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsarbeitsministers vom 10. 9. 1944 betr. weitere Vereinfachung des Lohnabzugs (Reichsarbeitsblatt II S. 281), in dem u. a. bestimmt ist, daß für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung solche Bezüge außer Ansatz bleiben, für die der Reichsminister der Finanzen Pauschalbesteuerung zuläßt.

Da nach § 27 Abs. 1 der Satzung der VBL die Beiträge zur Zusatzversicherung bei der VBL von dem Entgelt erhoben werden, das für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt wird, bleiben auch bei der Bemessung des Beitrags zur Zusatzversicherung bei der VBL die Arbeitgeberanteile außer Ansatz. Diese Regelung entspricht im übrigen auch der Bestimmung in Nr. 6 Abs. 5 letzter Satz der GDO-Reich/Preußen Vers.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: Mein RdErl. v. 12. 2. 1954 — B 6110 — 839/IV — 54 (MBL. NW. S. 345).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in der Kreta errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 22. Januar 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 22773/Bochum-Werne 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.
Bielefeld, den 28. Januar 1955

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. v a n R a n d e n b o r g h

Nr. 22648/Lünen 1 (4)

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Ramsbeck-Neu-Andreasberg, Kirchenkreis Soest, führt in Zukunft den Namen

Evangelische Kirchengemeinde
Ramsbeck-Bestwig.

Bielefeld, den 17. Januar 1955

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 20138/Ramsbeck 9

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Ebing in den Ruhestand am 1. April 1955 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Herbers in den Ruhestand am 1. April 1955 frei werdende Pfarrstelle der St. Nikolai Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Ohly in den Ruhestand am 1. April 1955 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete Pfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen. Der Kreissynodalvorstand hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an den Kreissynodalvorstand zu richten;

die bisher ruhende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Hochdahl in den Ruhestand zum 1. April 1955 frei werdende Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhörde, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt behält sich vor, von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die seit längerer Zeit unbesetzte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt behält sich vor, von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Für den Pfarrer steht eine angemessene Dienstwohnung im Gemeindehaus, Wambeler Hellweg, zur Verfügung;

die durch die Berufung des Pfarrers Dahlhaus nach Altena erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt behält sich vor, von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

2. Stück

die durch den Übertritt des Pfarrers Meyersieck in den Ruhestand zum 1. April 1955 frei werdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ubedissen, Kirchenkreis Bielefeld. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Hensel nach Hagen erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wehde mit dem Sitz in Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Erich Nebe zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Hermann Müller;

Pastor Dr. Hans-Joachim Stoebe zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth;

Hilfsprediger Heinz Hirschfelder zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Brakel, Kreis Höxter, berufenen Pfarrers Knoch.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Hermann Bastert, geb. 21. 7. 1926, am 16. Januar 1955 in Bielefeld;

Hilfsprediger Dr. Paul Herbers am 9. Januar 1955 in Wanne-Eickel;

Hilfsprediger Klaus Illmer-Kephalides am 9. Januar 1955 in Bielefeld;

Hilfsprediger Dritrich Kölling am 23. Januar 1955 in Dortmund;

Hilfsprediger Heinz Lauruhn am 23. Januar 1955 in Herford;

Hilfsprediger Hans Lipps am 18. Juli 1954 in Altroggenrahmede;

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden die erste theologische Prüfung die Studenten der Theologie Johannes Arndt, Horst Bäcker, Paul Gerhard Bastert, Ernst Günter Bauckmann, Ernst Brinkmann, Egon Brinkschmidt, Hans Joachim Christoph, Werner Cicholl, Adolf von Dietze, Gerhard Ebbefeld, Paul Gerhard Fortmann, Siegfried Gessulat, Jürgen Gössling, Helmut Grisse, Wilhelm Gysae, Johannes Hartmann, Gerhard Hobel, Eckard Jaeger, Hermann Keune, Ernst Kley, Rüdiger König, Lothar Köhl, Karl Heinz Lange, Helmut Lengemann, Werner Lohmann, Dieter Lohmeyer, Siegfried Lotze, Herbert Lückhof, Karl Heinz Magazin, Paul Gerhard Meuß, Karl Wilhelm Meyer, Klaus Peter Meyer zu Helligen, Reinhard Miethner, Hermann Nahrung, Karl Ernst Neisel, Kurt Prüßmann, Waldemar Sar-

tor, Hans Curt Schimmel, Hubert Schlug, Gerhard Springer, Hans Martin Thelemann, Werner Wibbing, Wilhelm Wilkens

die Studentin der Theologie Gisela Painke, die zweite theologische Prüfung die Kandidaten der Theologie Theo Anicker, Hermann Bastert, Otto Blase, Helmut Dee, Hartmut Engelmann, Dieter Geister, Karl Heinz Gilhaus, Klaus Gronenberg, Siegfried Groth, Helmut Hedler, Reinhold Hedtke, Dr. Paul Herbers, Klaus Illmer-Kephalides, Horst Ingo Jaene, Walter Kirchhoff, Friedrich Wilhelm Kleinitz, Walter Kluth, Dietrich Kölling, Friedrich Kratzer, Wolfram Lackner, Heinz Lauruhn, Horst Gerhard von Mallinckrodt, Hans Christoph Meier, Hans Martin Nelle, Herbert Otterstein, Gerhard Sandhagen, Dieter Schellong, Sigurd Schoepke, Walter Schmidt, Helmut Schwarze, Richard Walter, Eberhard Warns,

die praktische (zweite) Prüfung die Kandidatinnen des Vikarinnenamtes Elisabeth Klein geb. Lüling, Herlinde Soboll, Ilse Tornscheidt, Elma Waubke, Gisela Winkhaus.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Christa Drzenski, Senne I Nr. 920;
Gerhard Mittring, Enger, Steinstr. 112;
Gertrud Sander, Hattingen, Talstr. 6;
Irmgard Sasse, Soest, Steingraben 3
Gerda Schaible, Bethel, Sarepta;
Waltraud Spieß, Bethel, Sarepta;
Karin Walter, Herford, Kirchgasse 1
Lisa Wende, Minden, Kuhlenstr. 82;
Horst Bender, Herringen, Buschkamp 11
Günter Drucks, Hemer, Westig, Bachst. 17;
Karola Heimann, Oestrich, Kirchstr. 25;
Rudolf Markert, Deilinghofen-Brockhausen;
Helga Stamm, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 31;
Karl-Friedrich Timmermann, Unna, Hammerstr. 173;

Gerhard Waßmuth, Westende über Dortmund;
Manfred Wilms, Dortmund-Marten, Bärenbruch 8.

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Margarete Adam, Hankhausen, Krs. Ammerland;
Elisabeth Andresen, Bredstedt, Krs. Husum, Osterstr. 33;
Alfred Pohl, Bielefeld, Schildescherstr. 45;
Hannelore Schmidt, Bochum, Kampmannstr. 23;
Günther Schreiber, Südlengern Nr. 210, Krs. Herford;
Hanna-Luise Schulze, Heyen Nr. 11, Krs. Holzminden.

Der Titel Kantor

ist dem Kirchenmusiker Hans Weiß in Bochum verliehen worden.